



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Stand: 03.07.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Grundsätze und Entwicklung .....	3
Anzeigepflichten .....	3
Zugriffe der Finanzbehörden .....	4
Ausweitung des Kampfs gegen Geldwäsche .....	5
Grenzkontrollen .....	7
3. Strafverfolgung der Geldwäsche.....	8
Betroffene Geldinstitute .....	8
Identifizierung durch Banken .....	9
Identifizierung durch andere Personen.....	9
Eliminierung von Strohmännern .....	11
4. Aufbewahrungs- und Meldepflichten.....	11
5. Vorsorgemaßnahmen gegen Geldwäsche .....	12
6. Ausblick.....	13



## Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

### 1. Einführung

Geldwäsche gilt schon seit langem nicht nur als typisches Geschäftsfeld der Mafia. Sie hat sich vielmehr in viele Bereiche des Wirtschaftslebens eingeschlichen und spielt auch eine wichtige Rolle bei der Finanzierung von Terrorismus. Den globalen Kampf gegen diese Form von Wirtschaftskriminalität hat die EU 1991 durch die Erste Geldwäsche-Richtlinie aufgenommen. Anschließend hat die Bekämpfung auch im Inland geordnete Formen angenommen, die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche wurden dabei mehrfach verschärft und betreffen neben Kreditinstituten beispielsweise auch Wirtschaftsprüfer oder Geschäfte mit Bargeldverkehr.

Das Geldwäschegesetz vom 25.10.1993 (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, BGBl. I 1993 S. 1770) war hierbei der entscheidende Schritt, private Einrichtungen zu öffentlichen Strafverfolgungszwecken einzuspannen. Doch diese Gesetzeseinführung war nur der Startschuss für eine Reihe von späteren Optimierungen und Ausweitungen im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität:

- Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 8.8.2002, BGBl. I 2002 S. 3105),
- Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003, (BGBl. I 2003 S. 2304),
- Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz vom 15.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2676).

Hinzu kommen noch ergänzende Maßnahmen durch das Kreditwesengesetz (KWG), das Zollverwaltungs-gesetz (ZollVG) und die AO:

- Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18.5.2001 (BGBl. I 2001 S. 904),
- Zwölftes Euro-Einführungsgesetz (EuroEG) vom 16.8.2001 (BGBl. I 2001 S. 2081),
- Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 14.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3714),
- Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21.6.2002, BGBl. I 2002 S. 2010),
- Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19.6.1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der gemeinsamen Maßnahmen betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro vom 22.8.2002 (BGBl. I 2002 S. 3387),



- Zweites Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 31.10.2003 (BGBl. I 2003 S. 2146),
- Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2928, 2931).

Nachfolgend werden die gesetzlichen Vorschriften erläutert sowie Hinweise auf die praktische Umsetzung gegeben.

## 2. Grundsätze und Entwicklung

Ganz allgemein wird als Geldwäsche das Einschleusen von illegal erworbenen Vermögensgegenständen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf definiert. Verschiedene Zwischenstufen sollen die Herkunft des nach der Geldwäsche „weiß gewaschenen“ Schwarzgelds verschleiern. Der Begriff wird beispielsweise verwendet für

- Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen aus einer kriminellen Tätigkeit,
- Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Herkunft oder Lage von Geldmitteln,
- Erwerb, Besitz und Verwendung von aus kriminellen Tathandlungen stammenden Vermögenswerten,
- Einzahlung auf Konten in Ländern mit nachlässiger Bankenaufsicht
- Erwerb leicht übertragbarer Wertträger,
- Mehrfachtransaktionen über Länder hinweg unter Einbezug von Offshore-Zentren,
- Legalisierung durch Überbewertung von Vermögenswerten,
- Scheingeschäfte mit fingierten Rechnungen,
- Aufnahme fiktiver Kredite.

### **Anzeigepflichten**

Kern des Geldwäschegesetzes ist neben dem Identifikationsrecht insbesondere die Anzeigepflicht von Verdachtsfällen nach § 11 GwG. Durch diese Vorschrift sind beispielsweise Kreditinstitute nicht mehr nur Ersteller von Datensammlungen, auf die klassische Ermittlungsbehörden der Polizei und Staatsanwaltschaft zugreifen, sondern selbst und aktiv in diesen Prozess eingebunden. Denn sie sind gesetzlich angehalten, Vorgänge in der Bank daraufhin zu überwachen, ob Verdachtsgründe hinsichtlich der Geldwäsche auftauchen.

Mit der Verdachtsanzeige wird eine Befugnis ausgelöst, die das Kreditinstitut in die Lage versetzt, seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu müssen. Es handelt sich dabei um die Verpflichtung, eine angetragene Finanztransaktion zunächst gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 GwG aufzuschieben, bis die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgt ist nach Anzeige drei Werktagen verstrichen sind, ohne dass die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist. Dies ist sicherlich ein Element einer öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnis, denn damit darf und muss sie sich über ihre zivilrechtlichen Verpflichtungen hinwegsetzen.

Die Kreditinstitute sollen durch aktives Rastern des Geldverkehrsverhaltens ihrer Kunden Verdachtsgründe synthetisieren. Es geht hier also um Rasterfahndung, die auf repressive Maßnahmen zielt. Es ist ein Handeln weit im Vorfeld des Anfangsverdachts nach § 152 StPO oder



auch nur des hinreichenden Anlasses. Vielmehr erfolgt hier die klassische Ermittlung ins Blaue hinein, die die Gerichte gerade nicht zulassen. Die Nutzung privatrechtlicher Institutionen ändert daran nichts, denn der Charakter einer Maßnahme ist entscheidend, nicht der Weg.

Wird ein EDV-gestütztes System nicht nur zur Erhärtung bzw. Ausräumung eines auf anderem Wege bereits entstandenen Verdachtes eingesetzt (wogegen so gesehen nichts einzuwenden wäre), sondern zur aktiven Verdachtsgewinnung, so kommt es zu einer Rasterung auf Grund von Abweichungen vom Normalverhalten. Dies stellt eine Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Dabei darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass vielfach die Instrumentalisierung des Verdachtsanzeigeelementars und der neuartigen Rasterungspflicht immer wieder auch in den Kontext der Aufdeckung und Verfolgung von Steuerdelikten gestellt wird. Es erhärtet sich der Eindruck, dass die Geldwäschebekämpfung ein neuartiges Instrumentarium im Bereich der Fiskaldelikte sei.

Durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz vom 21.6.2002 ist eine Vorschrift ins KWG aufgenommen worden, welche die Kreditinstitute zunächst dazu verpflichtet, namentlich folgende Daten zu speichern:

- Die Nummer eines Kontos, das der Legitimationsprüfungspflicht nach § 154 AO unterliegt, der Tag der Errichtung und der der Auflösung,
- Name, Geburtstag des Verfügungsberechtigten sowie eines ggfls. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach § 8 GWG.

Dies allein vermag keine Neuerung darzustellen. Neu ist aber, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) Daten abrufen darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten zur Bekämpfung schwerer Straftaten, in Sonderheit der Geldwäsche, dient. Kreditinstitute haben zu gewährleisten, dass die Bafin jederzeit Daten automatisiert abrufen darf, was durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist.

§ 24c KWG eröffnet die generalklauselartige Informationshilfemöglichkeit und somit einen unkontrollierten Datenverkehr aus personenbezogenen Kundeninformationen mit Behörden gleich welcher Art des In- oder Auslandes, solange diese nur im weiteren Sinne für die Strafverfolgung zuständig sind. An einer Kontrolle der Tätigkeit der Bafin durch unabhängige und an keine Weisungen gebundene staatliche Organe fehlt es ebenfalls.

### **Zugriffe der Finanzbehörden**

Natürlich hat es nicht lange gedauert, bis die Begehrlichkeiten anderer Behörden sichtbar wurden, ebenfalls über einen Datenzugriff nach Art von § 24c KWG zu verfügen. Der Gesetzgeber, der zuvor noch den Ausnahmecharakter dieses Datenzugriffs mit Rücksicht auf die weltweite Terrorbekämpfung betont hatte, beeilte sich nun, diese Möglichkeit zunächst auch den Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit Wirkung ab dem 1.4.2005 wurde die AO bekanntlich auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit um einen § 93b bereichert, der nach dem Vorbild von § 24c KWG den automatisierten Abruf von Kontoinformationen vorsieht. Danach darf das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Ersuchen der für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden bei den Kre-



ditinstituten einzelne Daten aus dem besprochenen Datensatz automatisiert abrufen. Da nach § 93b Abs. 4 AO unter anderem auch Satz 6 von § 24c Abs. 1 KWG gilt, wird das Bundeszentralamt auch zu einem heimlichen Zugriff ermächtigt. Offenbar leitet der Gesetzgeber durch solche neuen Normen einen Kulturwechsel ein, dass Behörden dem Bürger verdeckt gegenüber auftreten sollen.

Dabei muss § 93b AO in Zusammenhang mit § 24c EStG gesehen werden. Danach werden die Kreditinstitute erstmals für das Jahr 2004 verpflichtet, Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen zu erstellen und Ihren Kunden zu übermitteln. Der Gesetzesbegründung zufolge handelt es sich dabei um eine „Hilfestellung“ für den Steuerpflichtigen zur Ausfüllung seiner Einkommensteuererklärung.

In Wirklichkeit wird hier ein System eingeführt, das es dem Finanzamt erlaubt, herauszufinden, wo jemand im Inland seine Konten führt und welche Erträge und Veräußerungsgewinne insoweit angefallen sind. Der Euphemismus der „Hilfestellung“ vermag also nicht darüber hinweg zu täuschen, dass eine Art von Kontrollmitteilungssystem in der Bundesrepublik eingeführt worden ist. Auf dieser Grundlage haben es Finanzbehörden nämlich zukünftig in der Hand, die dem Steuerpflichtigen nach § 24c EStG erstellten Bescheinigungen anzufordern, womit sich die Behörde dann ein vollständiges Bild machen kann.

Zwar ist der Steuerpflichtige zur Aufbewahrung der erteilten Bescheinigung nicht verpflichtet, soweit er nicht buchführungspflichtig ist, jedoch bewahrt die Bank schon aus allgemeinen abgabenrechtlichen Gründen ein Doppel der erteilten Bescheinigungen auf. Auf diese kann das Finanzamt (nach § 97 AO) ebenfalls zurückgreifen.

**Hinweis:** Zu den steuerlichen Themenkreisen Jahresbescheinigung und Kontenabruf gibt es jeweils separate Beiträge.

### **Ausweitung des Kampfs gegen Geldwäsche**

Innerhalb der EU werden immer mehr Institutionen und Berufsgruppen Pflichten im Kampf gegen Geldwäsche auferlegt. Bei Kreditinstituten sind die einschlägigen Vorschriften längst Usus. Trotz Bankgeheimnis ist es nicht möglich, ein anonymes Nummernkonto zu unterhalten. Die Identität des Kunden ist bekannt. Lediglich im Auskunftsverhalten zu den Finanzbehörden gibt es länderspezifische Unterschiede.

Eine neue EU-Richtlinie 2001/97 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch Steuerhinterziehung in die Geldwäschebekämpfung einbeziehen müssen. Im Inland wurden entsprechende Maßnahmen in § 31b AO berücksichtigt.



Neben Finanzdienstleistern unterliegen jetzt weitere Personengruppen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gemäß § 3 GwG den allgemeinen Identifizierungspflichten des § 2 Abs. 1 und 2 GWG:

- Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Patentanwälte und Notare, wenn sie für ihre Mandanten an folgenden Geschäften beteiligt sind:
  - > Planung oder Durchführung von Kauf- und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
  - > Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Mandanten,
  - > Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
  - > Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
  - > Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
  - > Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung ihrer Mandanten.
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
- Immobilienmakler,
- Spielbanken gegenüber Kunden, die Spielmarken im Wert von 1 000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen,
- sonstige Gewerbetreibende, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes handeln (Ausnahme: gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen) bei Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr,
- Vermögensverwalter in Ausübung ihrer Tätigkeit bei Annahme von Bargeld ab 15.000 Euro,
- Dritte, die von Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld beauftragt wurden, müssen ebenfalls die 15.000-Euro-Grenze beachten.

Die Strafverfolgungsbehörden der Geldwäsche melden bereits Transaktion, die für Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnten. Somit löst bereits die bloße Vermutung eines Steuersachverhalts Kontrollmitteilungen ans Finanzamt aus. Folge: Jede Verdachtsmeldung eines Steuerberaters geht in Kopie an die Finanzverwaltung, die Beratung eines Anlegers mit ausländischem Schwarzgeld ist ein sehr schmaler Grad.

Diese oder ähnliche Maßnahmen wirken auch in den anderen EU-Staaten. Selbst Liechtenstein und die Schweiz haben sich davon befreit, als internationale Geldwaschzentralen zu gelten. Kein Konto ohne Identifizierung des Inhabers und Kampf gegen Terroristengelder ist in diesen Ländern angesagt. Allerdings ist der Privatanleger mit Depot oder Stiftung nicht betroffen – unabhängig davon, ob er steuerliche oder spartechnische Motive für seine Auslandsgelder hat.



## Grenzkontrollen

Zugenommen haben in diesem Zusammenhang Grenzkontrollen durch die Zollbehörden. Gemäß § 12a ZollVG sind Bargeld und Wertpapiere (gleichgestellte Zahlungsmittel) im Wert von 15.000 Euro oder mehr auf Nachfrage zu deklarieren. Besonders in den Gebieten nahe Luxemburg und der Schweiz sind die mobilen Einsatztruppen unterwegs.

Dabei können die Zollbediensteten Bargeld oder Wertpapiere drei Werkzeuge lang in Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken. Das gilt immer dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Geldwäsche betrieben wird. Diese Frist kann durch Entscheidung des örtlichen Amtsgerichts bis zu einem Monat verlängert werden. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden werden von der Sicherstellung unverzüglich unterrichtet.

Dabei darf der Zoll personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen und diese Angaben an die zuständigen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörde übermitteln. Eine Weitergabe an Finanzbehörden ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.

**Hinweis:** Die Mitnahme von Barem ist zwar nicht verboten, macht aber verdächtig. So gehen die Daten von mitgeführten Kontounterlagen im Zweifel an die Finanzbehörden, auch wenn die Beträge unter 15.000 EUR liegen oder pflichtgemäß gemeldet werden.

Laut Plänen der EU soll der Betrag bei Grenzübertritten zu Drittländern ab Mitte 2007 auf 10.000 Euro gesenkt werden. Damit die Eindämmung illegaler Finanztransaktionen nicht zu einer erhöhten Bewegung von Barmitteln führt, sieht eine EG-Verordnung ab Mitte 2007 vor, dass natürliche Personen Barmittel in Höhe von 10.000 Euro oder mehr, die sie bei der Einreise in oder bei der Ausreise aus dem Gemeinschaftsgebiet mitführen, zwingend in dem Mitgliedsstaat, über das sie ein- oder ausreisen, anmelden müssen. Bewegung von Bargeld in die Schweiz von über 10.000 Euro ist danach automatisch meldepflichtig. Diese EG-Verordnung bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, sie ist verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Zur Einstellung des BMF in Bezug auf die Grenzkontrollen soll die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Barbara Hendricks vom 11.4.2005 (BT Drs. 15/5296) dienen:

- Die Annahme, bei dem in der Schweiz angelegten Kapital handele es sich durchweg um Schwarzgeld, ist nicht belegbar und dürfte so pauschal auch nicht zutreffen. Aus versteuerten Erträgen gebildetes Kapital darf selbstverständlich dort angelegt werden, wo es der Anleger für sinnvoll hält, also auch in der Schweiz.
- Problematisch sind nur die Fälle, in denen bereits bei der Bildung des Vermögens, das in der Schweiz oder anderen Staaten angelegt werden soll, Steuern hinterzogen wurden, weil dieses Vermögen nur noch in Ausnahmefällen entdeckt werden kann. Da die unversteuerten Erträge in diesen Fällen zumeist in Deutschland erwirtschaftet wurden, muss die Aufdeckung der Steuerhinterziehung früher ansetzen und darf sich nicht auf Bargeldkontrollen an der Grenze beschränken. Es wurden daher verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen, um Steuerhinterziehung im Inland effektiver zu bekämpfen.



- So wurden zum Beispiel durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz besondere Ermittlungsbefugnisse der Zollbehörden zur Aufdeckung von Schwarzarbeit eingeführt. Zudem können die Finanzämter durch die ab 1.4.2005 bestehende Kontenabrufmöglichkeit nach § 93 Abs. 7 AO un versteuerten Einkünften künftig wirksamer auf die Spur kommen.
- Die erst seit wenigen Jahren überhaupt zulässige Auswertung von Bargeldkontrollen an der Grenze für steuerliche Zwecke dürfte nur eine marginale Auswirkung auf die Zahl der bundesweit abgegebenen Selbstanzeigen haben.

### 3. Strafverfolgung der Geldwäsche

Wegen Geldwäsche macht sich strafbar, wer einen Vermögensgegenstand verbirgt oder dessen Herkunft verschleiert, der aus einem Verbrechen (etwa erpresserischer Menschenraub) oder Vergehen (Drogenhandel, Bestechlichkeit, Diebstahl) resultiert. Strafbar macht sich dabei nicht nur die vorsätzlich handelnde Person selbst, sondern auch derjenige, der grob fahrlässig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Taten herrührt. Erfasst werden hierbei auch Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, die dort bestraft werden kann.

**Hinweis:** Verstöße gegen die Verpflichtungen des GwG können nach Maßgabe des § 17 GwG mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

#### **Betroffene Geldinstitute**

Die Pflichten aus dem GwG betreffen in erster Linie Kreditinstitute, was bereits in der Natur der Sache liegt. Betroffen sind hierbei nach § 1 Abs.1 GwG Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, also Institute, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert. Hiervon gibt es nach § 2 Abs.1 und 6 KWG jedoch Ausnahmen:

- Private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen. Das gilt aber nicht für Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr oder Lebensversicherungsverträge.
- Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben,
- Die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes,
- Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht,
- Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer öffentlich-rechtlichen Berufskammer angehören und
- Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich für andere Mitglieder dieser Börse betreiben, an der ausschließlich Derivate gehandelt werden. Das gilt aber nur, wenn deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an dieser Börse abgedeckt sind.



Finanzdienstleistungsinstitute sind hingegen von den Pflichten des GwG betroffen. Das sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind. Das sind beispielsweise Anlagevermittler oder Vermögensverwalter. Hinzu kommen noch Factoring, Leasing- und Kreditkartengeschäfte, Handeln mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, Unternehmensberatung sowie Geldmaklergeschäfte.

### Identifizierung durch Banken

Die betroffenen Kreditinstitute sind nach § 2 Abs. 1 GwG verpflichtet, bei Abschluss eines Vertrags den Vertragspartner zu identifizieren, was in der Regel auf eine Kontoeröffnung zutrifft. Hierzu gehört gemäß § 1 Abs.5 GwG das Feststellen auf Grund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses:

- des Namens,
- des Geburtsdatums,
- des Geburtsortes,
- der Staatsangehörigkeit,
- der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind und
- Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.

Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch bei der Annahme von Bargeld, Tafelpapieren nach § 1 Abs. 1 DepotG und Edelmetallen im Wert ab 15.000 Euro, § 2 Abs. 2 GwG. Dies gilt allerdings nur bei Finanztransaktionen mit Gelegenheitskunden. Bei Kontoinhabern bestand diese Verpflichtung bereits bei der vorherigen Eröffnung. Ausgenommen von der Identifizierungspflicht ist das Deponieren von Bargeld in einem Nachttresor.

**Hinweis:** Das so genannte Smurfing, wobei die 15.000-Euro-Grenze durch die Stückelung der Einzahlung umgangen werden kann, wird durch § 2 Abs. 3 GwG zumindest eingeschränkt. Hiernach entfällt die Pflicht nicht, wenn ein Institut mehrere Finanztransaktionen von zusammen mindestens 15.000 Euro durchführt.

Die Identifizierungs- und Meldepflichten gelten auch für ausländische Zweigstellen und Tochterunternehmen, da sich § 15 GwG auf die abhängigen Unternehmen im Ausland bezieht. Insofern ist dies vergleichbar mit der Verpflichtung zur Meldung im Todesfall nach § 33 ErbStG.

### Identifizierung durch andere Personen

Auch Angehörige rechtsberatender Berufe können zu Geldwäschezwecken missbraucht werden. Daher sind auch sie grundsätzlich zur Identifizierung ihrer Mandanten verpflichtet. Neben Rechtsanwälten und Notaren betrifft dies auch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler und sogar Spielbanken.

Auch für diese Personengruppe liegt die Wertgrenze für die Identifizierungspflicht bei 15.000 Euro. Beachtet werden muss dieser Betrag auch von Unternehmern und ihren beauftragten



Angestellten, die Bargeld im Empfang nehmen. Die Pflicht knüpft allerdings nur an die berufliche Tätigkeit an, so dass sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson nicht erfasst werden.

**Beispiel:** Ein Steuerberater verkauft seinen privat genutzten Pkw für 20.000 Euro. Der Erwerber zahlt sofort in Bar. Dieser Vorgang unterliegt nicht dem GwG.

Betroffen sind allerdings auch Berufsgruppen, die ihre Tätigkeit im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung ausüben, also keine Gewinneinkünfte erzielen. Das gilt etwa für den Vermögens-, Immobilienverwalter oder Treuhänder.

Unternehmen, die Lebens- oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, sind ebenfalls betroffen. Das gilt zumindest dann, wenn

- die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 1.000 Euro übersteigt,
- bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 2.500 Euro beträgt oder
- mehr als 2.500 Euro auf ein Beitragsdepot gezahlt werden.

Wird ein Vertrag über einen Versicherungsvertreter oder -makler abgewickelt, so ist dieser zur Identifizierung verpflichtet. Die erfassten Daten sind dann an das Versicherungsunternehmen weiterzuleiten, § 4 Abs. 3 GwG.

Nicht betroffen sind hier allerdings Versicherungsverträge zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrags, sofern weder bei einer vorzeitigen Beendigung ein Rückkaufswert fällig wird noch diese Versicherungen als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.

Hinzu kommen noch Identifizierungspflichten, die unabhängig von den Schwellenwerten an einen Verdacht anknüpfen, § 6 GwG. Doch was ist ein solcher Verdachtsfall? Laut Gesetz ist dies die Feststellung von Tatsachen, die auf Finanztransaktion wegen Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung schließen lassen. Offensichtlich ist das beispielsweise bei

- konkreten Auffälligkeiten
- Bareinzahlungen großer Summen
- Bargeld in vielen kleinen Scheinen
- Fehlen eines offensichtlichen geschäftlichen Hintergrunds
- Verschleierung der wahren Identität des Kunden oder Mandanten
- Gegen Vertragspartner des Kunden laufen bereits Strafverfahren
- Überweisungen sollen tunlichst vermieden werden

Gegen einen solchen Verdacht spricht aber eine lange Geschäftsverbindung, regelmäßige Kontakte oder persönliche Verbindungen.



## Eliminierung von Strohmännern

Geldhäuser und sonstige betroffene Personen müssen ihre Geldwäschepflichten nicht nur in Hinsicht auf ein Bareinzahler oder Konteröffnenden erfüllen. Nach § 8 GwG sind vielmehr auch Namen und Anschrift derjenigen festzustellen, für dessen Rechnung der zu Identifizierende als Dritter oder Beauftragter handelt. Damit soll dem Vorschieben von Strohmännern entgegen gewirkt werden. Gibt es nun Zweifel am Handeln auf eigene Rechnung, sind angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen.

Handelt eine bestimmte Person beispielsweise für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name sowie Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen. Zudem müssen die Banken in diesem Zusammenhang die Kontowahrheit aus § 154 AO beachten, wonach die Errichtung eines Kontos auf falschen oder erdichteten Namen unzulässig ist und Verletzungen eine Kontosperrung auslösen.

## 4. Aufbewahrungs- und Meldepflichten

Die auf Grund der vorgenannten Verpflichtungen vorgenommenen Identifizierungsdaten müssen natürlich aufbewahrt werden, § 9 Abs. 1 GwG. Verwendet werden dürfen diese gesammelten Daten für staatliche, nicht jedoch für private Zwecke. Gemäß § 10 GwG sind sie nutzbar zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 StGB.

Zugriff auf die Geldwäsche-Aufzeichnungen hat die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn der Anfangsverdacht einer Geldwäsche oder einer geldwäschetauglichen Vortat besteht. Hinzu kommt noch eine Verwendung über § 10 Abs. 2 GwG für steuerstrafrechtliche Zwecke. Die festgestellten Tatsachen sind den Finanzbehörde mitzuteilen, sobald eine Finanztransaktion festgestellt wird, die für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte.

Auf Geldwäsche schließende Tatsachen sind unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt (Zentralstelle für Verdachtsanzeigen) anzuzeigen. Kreditinstitute sind darüber hinaus zur Anzeige verpflichtet, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung dient. Angehörige rechtsberatender Berufe melden hingegen an die für sie zuständige Bundesberufskammer.

Die rechtsberatenden Berufen auferlegte Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dem Verdacht gegenüber dem Mandanten Angaben zu Grunde liegen, die im Rahmen der Rechtsberatung, Prozessvertretung oder einem Verfahren offenkundig geworden sind. Das erfasst auch die Steuerberatung. Die Schutzwürdigkeit entfällt nur ausnahmsweise, wenn der Mandant die Rechtsberatung gezielt im Hinblick auf eine beabsichtigte Geldwäschebehandlung in Anspruch nehmen will und der Berater dies erkennt.

Eine im Verdachtsfall angezeigte Finanztransaktion darf grundsätzlich erst mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ausgeführt werden, sofern nicht drei Werktage ohne Verbotserteilung vergehen. In Verdacht geratene Geldwäscher werden gemäß § 11 Abs. 5 GwG nicht über die Anzeige informiert.



Wer den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen anzeigt, die auf eine Geldwäsche oder eine Transaktion zur Finanzierung einer terroristischen Vereinigung schließen lassen, kann deswegen grundsätzlich nicht verantwortlich gemacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet wurde. Diese Freistellung bezieht sich auch auf dienst- und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie disziplinarrechtliche Sanktionen. Ein wie auch immer definiertes Bankgeheimnis oder andere Verschwiegenheitspflichten stehen einer Anzeige nicht entgegen.

## **5. Vorsorgemaßnahmen gegen Geldwäsche**

Die § 14 GwG genannten Unternehmen sollen selbst durch geeignete Präventivmaßnahmen Vorsorge dagegen treffen, dass sie durch Geldwäscher missbraucht werden. Das sind:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Versteigerer
- Finanzdienstleistungsinstitute
- Investmentaktiengesellschaften
- Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 KWG
- Edelmetallhändler
- Spielbanken
- Rechtsberatende Berufe

Bei Rechtsanwälten gibt es jedoch eine Ausnahme. Hier ist die Bundesrechtsanwaltskammer ermächtigt, Einzelne oder Gruppen von Berufsangehörigen von diesen Pflichten auszunehmen, wenn dies wegen der Art oder wegen des Umfangs der betriebenen Geschäfte angemessen erscheint. Das wird von der Kammer umgesetzt, indem Rechtsanwälte und Rechtsbeistände von den Sicherungsmaßnahmen befreit sind, wenn

- sie in eigener Praxis tätig sind
- sie die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen
- in der Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig sind.

Ansonsten ist ein Bündel von personellen und organisatorischen Einzelmaßnahmen zu treffen. Unternehmen

- müssen einen Geldwäschebeauftragten als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden nennen, der mit Prokura oder Einzelvertretungsvollmacht ausgestattet ist,
- obliegt die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen.



- müssen sicherstellen, dass diejenigen Beschäftigten, die befugt sind, Finanztransaktionen durchzuführen, auch zuverlässig sind.
- haben die Beschäftigten regelmäßig über die Methoden der Geldwäsche und die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu unterrichten.

## 6. Ausblick

Weitere Verschärfungen des Geldwäschegesetzes stehen bereits vor der Tür. Die Dritte EU-Richtlinie 2005/60/EG gegen Geldwäsche erweitert den Anwendungsbereich der Kontrollmaßnahmen. Hiernach sind Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften, Rechtsanwälte, Notare, Buchprüfer, Immobilienmakler, Spielcasinos sowie Anbieter von Dienstleistungen für Trusts und Unternehmen zu einer weitgehenden Überwachung der Geschäftsbeziehungen und zur Meldung jeden Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angehalten. Insbesondere ist eine Meldepflicht für alle Personen vorgesehen, die mit Waren handeln, wenn Zahlungen in bar von mindestens 15.000 Euro vorgenommen werden. Deutschland muss diese Richtlinie bis zum 15.12.2007 umsetzen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axis.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
**Fon: 0211/43 83 560**  
**Fax: 0211/43 83 5611**  
**bernhard.fuchs@rafuchs.de**  
**fuchs@axis.de**